



Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler Gesetzgebung

Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete „Steueränderungsgesetz 2015“, das in der Entwurfsfassung noch „Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hieß. Neben den Restanten aus dem Jahr 2014 hat der Gesetzgeber weiteren Regelungsbedarf im Steuerrecht erkannt und deshalb einen bunten Strauß an Regelungen in das neue Gesetz aufgenommen:

- **Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen:** Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten sind bis zu EUR 13.805,00 zuzüglich der im jeweiligen Veranlagungszeitraum für dessen Absicherung aufgewendeten Beträge (Basis-kranken- und Pflegepflichtversicherung) als Sonderausgaben abziehbar. Der Unterhaltsempfänger muss die Zahlungen dann als sonstige Einkünfte versteuern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 muss der Zahlende die Steuer-Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angeben. Die unterhaltene Person ist ihrerseits verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer für diese Zwecke mitzuteilen.
- **Fälligkeit von Dividendenzahlungen:** Der Anspruch auf Dividendenzahlung soll nach einer Neuregelung im Aktiengesetz künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig sein. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass kein Zufluss der Dividendenzahlung vor der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen und keine Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlung erhoben wird.
- **Sachwertverfahren im Bewertungsrecht:** Ab 2016 werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren angewandt und die Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt. Die Folge sind in vielen Fällen höhere Bewertungsansätze, insbesondere für die Erbschaftsteuer.

- **Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen:** Bei der Erbschaftsteuer werden die Anzeigepflichten um die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen erweitert.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen gefordert. Dazu gehörten wiederholt Vorschläge zur Steuervereinfachung (z.B. Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags) sowie Verschärfungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-EUR-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Ausweitung der Fälle mit Erfordernis eines amtsärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Steuerhinterziehung

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten beginnt

Die Bundesrepublik Deutschland hatte schon 2014 mit 50 weiteren Staaten und Gebieten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Zu deren Umsetzung wurden im Dezember 2015 zwei deutsche Gesetze verabschiedet. Zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs tauschen die Unterzeichnerstaaten künftig regelmäßig Daten über Finanzkonten ausländischer Kapitalanleger mit den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Konteninhaber aus.

In Deutschland werden diese Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet und an die Finanzbehörden der Bundesländer weitergeleitet. Im Gegenzug übermittelt Deutschland entsprechende Informationen über Konten ausländischer Inhaber an die anderen Vertragsstaaten.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER	1
... FÜR UNTERNEHMER	4
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	6
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	7
... FÜR HAUSBESITZER	9



Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister die Daten an das BZSt melden, das die Informationen dann an die anderen Länder weitergibt. Ausgetauscht werden insbesondere folgende Daten:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person
- Kontonummern
- Jahresendsalden der Finanzkonten
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse

Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister melden nur Konten von **im Ausland ansässigen Personen** bzw. Institutionen. Dabei stellen sie auf die Post- oder Hausanschrift, Daueraufträge oder Vollmachten ab. Wird etwa regelmäßig per Dauerauftrag Geld in einen anderen Unterzeichnerstaat überwiesen, wird das Konto diesem Staat gemeldet.

Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen ihre ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Außerdem müssen sie bei Kontoneueröffnungen seit dem 01.01.2016 die Ansässigkeit des Inhabers erfragen. Die Daten, die über das Steuerjahr 2016 gesammelt wurden, werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt der automatische Datenaustausch jährlich.

Hinweis: Der Austausch der Kontoinformationen erhöht die Gefahr, dass bisher im Ausland angefallene und in Deutschland unbesteuerter Kapitalerträge entdeckt werden. Bei Bedarf sollten Sie gemeinsam mit uns prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die aktuelle Liste der Teilnehmerstaaten ist auf der Website der OECD einsehbar. Die meisten Unterzeichner - etwa die Staaten der EU, aber auch vermeintliche Steueroasen wie Liechtenstein, die Kaimaninseln oder Jersey - starten 2017. Die Schweiz, Monaco, Andorra und voraussichtlich auch Österreich lassen sich dagegen bis 2018 Zeit.

Steuerbonus

Betreuung von Haustieren kann haushaltsnahe Dienstleistung sein

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie mit 20 % der Arbeitslöhne, maximal EUR 4.000,00 pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Nach einem neuen Urteil

des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dieser Steuerbonus auch für die Betreuung von Haustieren **in den eigenen vier Wänden** zu gewähren. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Hauskatze von einer Betreuungsperson in der Wohnung versorgen ließ. Das Finanzamt hatte die Ausgaben (EUR 300,00) nicht anerkannt, weil solche Kosten nach einer geltenden Anweisung des Bundesfinanzministeriums keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind.

Der BFH hat aber entschieden, dass dem Ehepaar der Steuerbonus zu gewähren ist. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen eine **hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen oder damit zusammenhängen. Erfasst werden hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder durch entsprechend Beschäftigte erledigt werden und regelmäßig anfallen. Nach den Gesetzesmaterialien sind unter anderem Tätigkeiten wie das Einkaufen von Verbrauchsgütern, das Kochen, das Waschen und die Gartenpflege begünstigt. Dieser Aufzählung lässt sich laut BFH nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Kosten für eine Tierbetreuung von der Steuerermäßigung ausnehmen wollte.

Hinweis: Das Haustier sollte in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus des Steuerzahlers betreut werden. Wer sein Haustier in eine Tierpension gibt oder zu einer Betreuungsperson bringt, kann seine Kosten nicht steuermindernd einsetzen.

Handwerkerleistungen

Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder vollständig abziehbar

Schornsteinfegerleistungen können in allen offenen Fällen wieder in voller Höhe als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen angesetzt werden. Der Schornsteinfeger muss seine Rechnung auch nicht mehr in (begünstigte) Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und (nichtbegünstigte) Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau aufteilen. Das Bundesfinanzministerium hat seine seit 2014 geltende **Aufteilungsregel** zurückgenommen, weil der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass auch Mess- und Überprüfungsarbeiten unter die Steuerbegünstigung fallen.



Zweitwohnungsteuer

Sporadisch genutzte Nebenwohnung aus beruflichen Gründen

Viele Städte und Kommunen erheben mittlerweile eine Zweitwohnungsteuer auf Nebenwohnungen. Die Stadt **Hamburg** fordert beispielsweise eine Steuer von 8 % der Nettokaltmiete. Eine aus beruflichen Gründen in Hamburg gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartners ist aber unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nutzung von der Hamburgischen Zweitwohnungsteuer befreit. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Tourismusabgabe

Bettensteuer ist verfassungsgemäß

Für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben dürfen **Bremen und Hamburg** weiterhin eine „Bettensteuer“ verlangen: Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass sowohl das Bremische Gesetz über die Erhebung der Tourismusabgabe als auch das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz verfassungsgemäß sind.

Hinweis: Die Abgaben erfassen nur privat veranlasste Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, nicht jedoch berufsbedingte.

Außergewöhnliche Belastungen

Finanzamt darf Krankheitskosten um zumutbare Belastung kürzen

Krankheitskosten kürzt das Finanzamt bei den außergewöhnlichen Belastungen um eine „zumutbare Belastung“. Abhängig vom Familienstand, von der Kinderzahl und von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte schwankt dieser **Eigenanteil** zwischen 1 % und 7 % des Einkommens.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Kosten für Zahnreinigung, Arztbesuche, Rezeptgebühren sowie Zweibettzimmerzuschlägen befasst. Da die Krankenversicherung der Kläger diese Kosten nicht übernommen hatte, wollten sie einen ungekürzten Abzug als außergewöhnliche Belastungen erreichen. Der BFH hat das jedoch abgelehnt. Solche Zuzahlungen gehören nicht zum Existenzminimum, das sich grundsätzlich nach dem im **Sozialhilferecht** niedergelegten Leistungsniveau richtet. Denn auch Sozialhilfeempfänger haben diese

Zuzahlungen zu leisten.

Nach den sozialrechtlichen Bestimmungen mussten in den Streitjahren alle Versicherten entsprechende Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen leisten. Auch bei Versicherten, die Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Grundsicherung oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen, wurde keine Ausnahme gemacht. Gegen diese Regelung bestehen laut BFH **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**. Dem Gesetzgeber sei es grundsätzlich erlaubt, Versicherten zur Entlastung der Krankenkassen und zur Stärkung des Kostenbewusstseins zumutbare Zuzahlungen aufzuerlegen.

Wohnsitz

Studiert Ihr Kind im Ausland?

Kinder, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, der EU oder des EWR innehaben, werden in aller Regel nicht mehr kindergeldrechtlich berücksichtigt. Eltern haben daher während eines Auslandsstudiums ihres Kindes, das außerhalb der EU bzw. des EWR stattfindet, regelmäßig keinen Anspruch auf **Kindergeld** bzw. **Kinderfreibeträge** mehr. Dass sich diese kindbedingten Vergünstigungen durch einen beibehaltenen Kindeswohnsitz im Inland „retten“ lassen, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Entscheidungsfall hatte ein volljähriger Sohn im Jahr 2013 ein vierjähriges Bachelorstudium in China aufgenommen; in den Sommersemesterferien 2013 und 2014 war er für jeweils sechs Wochen in seinen elterlichen Haushalt nach Deutschland zurückgekehrt. Die Familienkasse nahm an, der Sohn habe seinen Wohnsitz nach China verlegt, und forderte das Kindergeld ab Beginn des Bachelorstudiums zurück.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Sohn während seines Bachelorstudiums weiterhin einen **Wohnsitz im Inland** innehatte und somit kindergeldrechtlich zu berücksichtigen war. Entscheidend war für das Gericht, dass der Sohn mindestens die Hälfte seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbracht hatte und seine Wohnverhältnisse sowie persönlichen Bindungen für einen stärkeren Bezug zu Deutschland als zum Studienort sprachen. Nicht erforderlich ist laut BFH, dass das Kind den weit überwiegenden Teil seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbringt.



Hinweis: Um einen beibehaltenen Inlandswohnsitz des Kindes nachweisen zu können, sollten Eltern eine intensive Beweisvorsorge betreiben und beispielsweise Flug- und Zugtickets der An- und Abreise aufbewahren.

Erwerbstätigkeit

Konsekutives Masterstudium ist Teil der Erstausbildung

Hat ein volljähriges Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, können dessen Eltern nur noch Kindergeld beziehen und von Kinderfreibeträgen profitieren, wenn es nicht **mehr als 20 Wochenstunden** erwerbstätig ist. Diese Erwerbstätigkeitsprüfung ist seit 2012 gesetzlich geregelt; sie ist an die Stelle der bisherigen Überprüfung des Kindeseinkommens getreten.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt und das **Berufsziel des Kindes** erst mit diesem (höheren) Abschluss erreicht ist. Die Erwerbstätigkeit des Kindes darf daher während eines konsekutiven Masterstudiengangs noch keine Rolle spielen.

Hinweis: Kinder dürfen während eines konsekutiven Masterstudiengangs also zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob nachgehen, ohne dass den Eltern der Kindergeldanspruch verloren geht.

Familienkasse

Im Laufe des Jahres müssen Eltern die Steuer-ID ihres Kindes mitteilen

Ab 2016 setzt der Bezug von Kindergeld die Angabe der **Steuer-Identifikationsnummern** (Steuer-ID) des Kindes und des Kindergeldberechtigten voraus. Dadurch soll ein doppelter Kindergeldbezug verhindert werden. Neuanträge müssen die Nummer direkt enthalten. Wer bereits Kindergeld bezieht und seiner Familienkasse die Steuer-ID seines Kindes noch nicht mitgeteilt hat, kann diese Meldung im Laufe des Jahres 2016 nachholen. Die Steuer-ID ist zwingend schriftlich mitzuteilen, ein Anruf wird nicht akzeptiert. Wer die Steuer-ID schon in einem Kindergeldantrag angegeben hat, muss nicht tätig werden.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Was sich in der Ertrag- und der Umsatzsteuer ändert

Neben den eingangs vorgestellten Neuerungen für alle Steuerzahler bringt das **Steueränderungsgesetz 2015** für Unternehmer folgende Änderungen:

- **Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag:** Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts kann man bei Investitionsabzugsbeträgen, die ab 2016 neu gebildet werden, verzichten. Nach der Neuregelung kann man für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen Beträge bis (unverändert) EUR 200.000,00 ohne weitere Angaben gewinnmindernd abziehen.
- **Lücken im Umwandlungssteuergesetz:** Beim Anteilstausch und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen werden neuerdings die stillen Reserven aufgedeckt. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, max. EUR 500.000,00, nicht übersteigt.
- **Gewinne aus dem Verkauf von Anlagegütern:** Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. von Grundstücken und Gebäuden) auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Ab sofort kann bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über fünf Jahre verteilt werden.
- **Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen:** Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschinen) gehören zum Bauwerk und fallen unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft.



- **Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis:** In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer nun zum Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Personenunternehmen

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Unternehmen dürfen die Gewerbesteuer seit dem Veranlagungszeitraum 2008 nicht mehr als **Betriebsausgabe** abziehen. Schon 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass dieses Abzugsverbot bei Kapitalgesellschaften verfassungsgemäß ist. Nun hat das Gericht diese Aussage auf Personenunternehmen (z.B. GbR, OHG) erweitert. Das Verbot sei insbesondere deshalb verfassungsrechtlich vertretbar, weil der Gesetzgeber mit der Unternehmensteuerreform 2008 zeitgleich die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert habe.

Vor dieser Reform ermäßigte sich die tarifliche Einkommensteuer bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen und Mitunternehmerschaften nur um das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrags. Eine **Doppelbelastung** mit Einkommen- und Gewerbesteuer konnte daher nur teilweise ausgeschlossen werden. Im Zuge der Reform hat der Gesetzgeber den Anrechnungsfaktor auf das 3,8fache erhöht; bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % kommt es zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer.

Laut BFH hat der Gesetzgeber durch die Anhebung des Anrechnungsfaktors in nicht unerheblichem Umfang die **Nachteile kompensiert**, die aus dem zeitgleich eingeführten Abzugsverbot der Gewerbesteuer resultierten. Dass Unternehmer mit einem Hebesatz von über 400 % auch nach der Anhebung des Anrechnungsfaktors nicht vollständig von der Gewerbesteuer freigestellt würden, führe nicht zu einem anderen Ergebnis, weil der Gesetzgeber typisierende Regelungen für unterschiedliche Fallgestaltungen schaffen dürfe.

Strafzinsen

Wie sind negative Einlagezinsen gewerbesteuerlich zu behandeln?

Niedrige Guthabenzinsen sind für Sparer mittlerweile an der Tagesordnung - viele Kreditinstitute

bewegen sich mit ihren Tagesgeldkonditionen seit längerem nahe der Nullprozentmarke. Neu ist, dass einige Banken auf **hohe Geldeinlagen** sogar negative Einlagezinsen verlangen. Wer sein Geld zur Bank bringt, muss mitunter also einen Strafzins fürchten. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in gleichlautenden Erlassen klargestellt, wie Unternehmen diesen Negativzins (gewerbe)steuerlich zu behandeln haben:

Von Unternehmen gezahlte negative Einlagezinsen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar. Für gewerbesteuerliche Zwecke müssen diese Zinsen allerdings nicht gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Die für Zinsen geltenden Hinzurechnungsregeln sind auf negative Einlagezinsen nicht anzuwenden, weil sie grundsätzlich nur Entgelte erfassen, die ein Unternehmen für Fremdkapital zu zahlen hat. Eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung setzt eine bestehende Schuld und ein Entgelt voraus, das als Gegenleistung für die Fremdkapitalnutzung gezahlt wird. Strafzinsen werden dagegen nicht für die Nutzung von Fremdkapital gezahlt, sondern für die Verwahrung von Eigenkapital des Unternehmens.

Export

Risiko gebrochene Warenbewegung bei Reihengeschäften

Bekanntlich ist es ein fehlerträchtiges Unterfangen, die vorgesehenen **Steuerbefreiungen** für seine Exportlieferungen auch wirklich zu erlangen. Das gilt gleichermaßen für Ausfuhren wie für innergemeinschaftliche Lieferungen. Schon bei Warenlieferungen, an denen nur zwei Unternehmer beteiligt sind, ergeben sich genug Fehlerquellen. Wickeln drei oder mehr Unternehmer in einer Lieferkette eine Warenlieferung ab, wird es noch komplizierter. Das kann zum Beispiel bei einem Reihengeschäft der Fall sein.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in diesem Zusammenhang zu sogenannten gebrochenen Warenbewegungen geäußert. Von einer gebrochenen Warenbewegung ist die Rede, wenn sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer in den Transport der Ware an den Bestimmungsort eingebunden sind - zum Beispiel, weil sie sich den Transport teilen. Wird in einem Reihengeschäft die Warenbewegung gebrochen, kann eine vermeintliche Exportlieferung plötzlich **steuerpflichtig für den ersten Lieferanten** werden.



Beispiel: Unternehmer C bestellt bei Unternehmer B Ware. Beide haben ihren Sitz in den USA. B bestellt die Ware wiederum beim Hersteller A in Deutschland. A versendet die Ware per Spedition in den Hamburger Hafen (kein Freihafen). Von dort aus wird sie im Auftrag des B in die USA direkt zu C verschifft.

Laut BMF liegen bei A im Beispiel die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhr nicht vor, obwohl die Ware im Ergebnis in die USA gelangt. Die Warenbewegung durch A endet in Deutschland, so dass die **erforderliche Warenbewegung in ein Drittland** bei der Lieferung von A an B fehlt. Mit dem neuen Transportauftrag durch B erfolgt auch eine neue Warenbewegung, die nicht mehr der ersten Lieferung zuzurechnen ist. Vielmehr finden nacheinander zwei bewegte Lieferungen statt. Für ein Reihengeschäft wäre dagegen eine einheitliche, unmittelbare Warenbewegung von A an C erforderlich. Da diese nicht stattfindet, liegt auch kein Reihengeschäft vor.

Hinweis: Die Unterbrechung der Warenbewegung in Deutschland führt in solchen Fällen in der Regel zur Steuerpflicht der Lieferung.

Rechnungsberichtigung

Zu hoher Steuerausweis muss auch tatsächlich zurückgezahlt werden

Ein Unternehmer muss den Steuerbetrag, den er in einer Rechnung gesondert als **Umsatzsteuer** ausgewiesen hat, auch tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe abführen. Wie hoch die Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz eigentlich gewesen wäre, ist unerheblich.

Beispiel: Unternehmer U stellt seinem Kunden EUR 1.000,00 zzgl. EUR 190,00 Umsatzsteuer für die Lieferung von Kaffeebohnen in Rechnung. Er übersieht dabei, dass er die Kaffeebohnen lediglich mit 7 % versteuern müsste. Der Kunde zahlt im Februar 2015 den vollen Rechnungsbetrag von EUR 1.190,00 an U. U schuldet dem Finanzamt den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag von EUR 190,00.

U könnte seine fehlerhafte Rechnung jedoch nachträglich berichtigen, um die zu hohe Steuer wieder zu reduzieren, indem er dem Kunden EUR 1.000,00 zzgl. EUR 70,00 Umsatzsteuer berechnet. Die korrigierte Rechnung erhält der Kunde im April 2015.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass der Kunde in einem solchen Fall den zu hohen Umsatzsteuerbetrag auch tatsächlich zurück-erhalten muss. Zahlt ihm der Unternehmer die Differenz zwischen der falschen Steuer von EUR 190,00 und der korrekten von EUR 70,00 nicht zurück, sondern lässt den Endbetrag in der berechtigten Rechnung unverändert, ermäßigt sich die Umsatzsteuer nicht auf EUR 70,00. Vielmehr ist sie durch **Herausrechnen aus dem Rechnungsbetrag** zu ermitteln. Im Beispiel beträgt die Umsatzsteuer dann immer noch (EUR 1.190,00 x 7/107 =) EUR 77,85. Erst wenn der Kunde die Rechnungsbetragsdifferenz von EUR 120,00 tatsächlich zurückerhält, darf der Unternehmer die Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt auf den richtigen Betrag von EUR 70,00 reduzieren. Erfolgt die Rückzahlung zum Beispiel erst im Juni 2015, ermäßigt sich die Umsatzsteuer dann um weitere EUR 7,85 auf EUR 70.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer Gewinnausschüttungen

Wann können Anteilseigner die Regelbesteuerung beantragen?

Anteilseigner einer GmbH können die abgeltende 25%ige Besteuerung ihrer Gewinnausschüttungen „abwählen“ und zur mitunter günstigeren tariflichen Besteuerung samt Anwendung des **Teileinkünfteverfahrens** wechseln. Voraussetzung ist, dass

- sie mindestens 25 % der Anteile halten oder
- mindestens 1 % der Anteile halten und zugleich beruflich für die GmbH tätig sind.

Wann ein Beteiligter eine unternehmerische Beteiligung im Sinne der letzten Bedingung hält, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall untersucht, in dem eine Assistentin der Geschäftsführung mit 5 % am Stammkapital ihrer Arbeitgeber-GmbH beteiligt war. Ihr Finanzamt hatte die beantragte tarifliche Besteuerung der Gewinnausschüttung abgelehnt und argumentiert, dass sie keinen **maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung** gehabt habe, so dass keine unternehmerische Beteiligung vorliege.

Der BFH hat die tarifliche Besteuerung aber zugelassen, weil die Assistentin unternehmerisch an der GmbH beteiligt gewesen sei. Das Besteuerungswahlrecht setzt laut BFH nicht voraus, dass der Anteilseigner maßgeblichen Einfluss auf die



Geschäftsführung ausübt. Ungeachtet des Grads der Einflussnahme **reicht** allein die **berufliche Tätigkeit** für die ausschüttende GmbH **aus**, um das Wahlrecht zu eröffnen.

Schuldenerlass

Sanierungserlass weiter anwendbar

Neben einem Rangrücktritt ist der **Forderungsverzicht** das wichtigste Sanierungsinstrument, um die Insolvenz einer GmbH abzuwenden. Durch den Verzicht des Gläubigers auf die Rückzahlung der Verbindlichkeit verbessert sich die Eigenkapitalquote der schuldenden Gesellschaft. Allerdings löst der Wegfall des Passivpostens auch steuerliche Folgen aus: Grundsätzlich stellt dieser einen ertragsteuerpflichtigen Gewinn dar, der außerbilanziell nur in Höhe des werthaltigen Teils wieder als Einlage abgezogen werden darf.

Auch der über die Einlage hinausgehende Gewinn war bis einschließlich 1997 steuerfrei, sofern der Forderungsverzicht in der Absicht ausgesprochen wurde, die Kapitalgesellschaft zu sanieren. Leider schaffte der Gesetzgeber diese Vorschrift mit Wirkung ab 1998 ab. Hier sprang die Finanzverwaltung mit ihrem Sanierungserlass ein und stellte den **(Sanierungs-)Gewinn in voller Höhe steuerfrei**. Da viele jedoch kritisierten, dass dieser Erlass einer gesetzlichen Grundlage entbehre, muss der Große Senat des Bundesfinanzhofs entscheiden, ob der Erlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, bis diese Frage geklärt ist, hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein verfügt, dass die Finanzverwaltung vorerst am Sanierungserlass festhalten und weiterhin **verbindliche Auskünfte** erteilen soll.

Hinweis: Wenn Sie sich auf den Sanierungserlass berufen möchten, sollten Sie dessen Anwendung vorab im Wege einer verbindlichen Auskunft mit dem Finanzamt abstimmen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Werbungskosten

Kosten einer gemischt veranlassten Feier können anteilig absetzbar sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit den Kosten einer Feier befasst, die ein Steuerberater 2009 anlässlich seiner bestandenen Steuerberater-

prüfung und seines 30. Geburtstags ausgerichtet hatte. 46 Arbeitskollegen, 32 Verwandte und Bekannte sowie 21 Mitglieder eines Posaunenchores hatten an dem Fest teilgenommen. Den beruflich veranlassten Kostenteil der Feier wollte der Berater als Werbungskosten abziehen; diesen Betrag hatte er durch eine **Aufteilung nach Köpfen** (46/99) ermittelt. Nachdem weder Finanzamt noch Finanzgericht die Kosten anerkannt hatten, gab ihm der BFH nun Rückendeckung.

Der BFH hat das ablehnende finanzgerichtliche Urteil aufgehoben, weil die Aufwendungen einer gemischt veranlassten Feier sehr wohl nach der Herkunft der Gäste aufgeteilt werden können. Allerdings wies der BFH darauf hin, dass die Teilnahme von Arbeitskollegen nicht automatisch für eine (anteilige) berufliche Veranlassung spricht, da zu Arbeitskollegen häufig auch privater Kontakt besteht. Daher muss für die Zuordnung dieser Personen zur **privaten oder beruflichen Sphäre** wie folgt unterschieden werden:

- **Berufsbezogene Auswahl:** Werden Kollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt diese abstrakt berufsbezogene Auswahl den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste ausschließlich beruflich veranlasst und somit abziehbar sind. Das gilt selbst dann, wenn der Gastgeber mit einzelnen Kollegen freundschaftlich verbunden ist.
- **Personenbezogene Auswahl:** Lädt der Gastgeber dagegen nur einzelne Arbeitskollegen ein, legt diese Auswahl eine private Mitveranlassung nahe, so dass ein Abzug der auf diese Gäste entfallenden Kosten ausscheidet.

Hinweis: Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, nach welchen Kriterien der Steuerberater seine Arbeitskollegen eingeladen hatte. Sollte sich hier eine berufsbezogene Auswahl erkennen lassen, muss ihm der anteilige Werbungskostenabzug wohl zugestanden werden.

Freibetrag

Was Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten müssen

Zum 01.01.2015 haben sich die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen teilweise geändert. Neu ist unter anderem, dass die bisherige Freigrenze von EUR 110,00 für Zuwendungen im Rahmen ei-



ner Betriebsveranstaltung in einen **Freibetrag von EUR 110,00** umgewandelt wurde. Während Zuwendungen früher komplett versteuert werden mussten, wenn sie die 110-EUR-Marke auch nur geringfügig überschritten, bleiben Vorteile bis zu dieser Höhe seit 2015 stets steuerfrei. Wird die Feier teurer, ist nur der übersteigende Teil Arbeitslohn.

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur **Anwendung der Neuregelungen** geäußert. Danach gilt:

- Als Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer. Auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Feier wie beispielsweise Aufwendungen für Raumanmietung, Eventmanager und die Erfüllung behördlicher Auflagen zählen dazu.
- Auch unübliche Zuwendungen mit einem Wert von über EUR 60,00 je Arbeitnehmer müssen ab 2015 bei der Anwendung des 110-EUR-Freibetrags berücksichtigt werden.
- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen dürfen auch auf Leiharbeitnehmer (bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers) und Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen angewandt werden.
- Den Freibetrag von EUR 110,00 kann der Arbeitgeber für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr anwenden. Nimmt ein Arbeitnehmer an mehreren Betriebsveranstaltungen teil, ist frei wählbar, für welche beiden Feiern der Freibetrag gelten soll.
- Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe eine Betriebsveranstaltung bei den Arbeitnehmern einen steuerpflichtigen Vorteil auslöst, muss der Arbeitgeber zunächst einmal alle relevanten Aufwendungen der Feier zusammenrechnen und dann gleichmäßig auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer aufteilen. Der Teil der Aufwendungen, der auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfällt, muss ihm als Vorteil zugerechnet werden.
- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen sind nur auf Veranstaltungen anwendbar, die allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offenstehen. Begünstigt sind auch Feiern auf Abteilungebene, Jubilareiern und Pensionärstreffen.

Hinweis: Die Umwandlung der früheren Freigrenze in einen Freibetrag gilt nur im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer und hat keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Abfindungen

Ermäßigte Besteuerung für mehr als 5%ige Teilleistungen?

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abfindung, kann diese Zahlung einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterliegen, wenn sie zu einer Zusammenballung von Einkünften führt. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Abfindung in einem einzigen Veranlagungszeitraum gezahlt wird. Zahlt der Arbeitgeber die Abfindung in Teilbeträgen über mehrere Jahre verteilt aus, ist eine ermäßigte Besteuerung nur dann zulässig, wenn lediglich eine **geringfügige Teilleistung** in einem abweichenden Jahr zur Auszahlung kommt. Das Bundesfinanzministerium akzeptiert eine Teilleistung von maximal 5 % der Hauptleistung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine ermäßigte Besteuerung bei einer Teilleistung von 9,73 % der Hauptleistung anerkannt. Im Entscheidungsfall hatte ein Arbeitnehmer im Jahr 2010 einen ersten Abfindungsteil von EUR 10.200,00 und im Jahr 2011 einen zweiten von EUR 104.800,00 erhalten. Der BFH hat eine **ermäßigte Besteuerung** zugelassen. Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Veranlagungszeiträumen steht einer ermäßigten Besteuerung zwar grundsätzlich entgegen, weil durch die Teilauszahlungen bereits Progressionsnachteile abgemildert werden. Eine Ausnahme muss laut BFH aber gelten, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und die Nebenleistung als geringfügig anzusehen ist. Letzteres sei der Fall, wenn die Nebenleistung betragsmäßig niedriger sei als die Steuervergünstigung, die sich durch die ermäßigte Besteuerung der Hauptleistung ergebe.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung des BFH gilt eine Teilleistung von mehr als 10 % der Hauptleistung als nicht mehr geringfügig.

Auswärtstätigkeit

Besuchsfahrten des Ehepartners sind nicht abziehbar

Arbeitnehmer dürfen im Zuge einer **doppelten Haushaltsführung** eine Familienheimfahrt pro Woche mit EUR 0,30 je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen. Auch „umgekehrte“ Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung sind abziehbar. Das sind Fahrten, bei



denen nicht der Arbeitnehmer selbst fährt, sondern sein (Ehe-)Partner ihn an seinem Beschäftigungsort besucht. Ein Abzug solcher Fahrtkosten setzt voraus, dass der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an seinem Beschäftigungsort bleiben musste (z.B. wegen Bereitschaftsdienst oder Fortbildung) und deshalb sein Partner die Fahrt zum Beschäftigungsort angetreten hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit keine Besuchsfahrten seines (Ehe-)Partners als **Werbungskosten** abziehen kann. Im Streitfall hatte ein verheirateter Monteur über mehrere Wochen auf einer Baustelle in den Niederlanden gearbeitet. Er und seine Frau hatten sich nahezu wöchentlich wechselseitig besucht. In seiner Steuererklärung machte der Monteur neben den Aufwendungen für seine eigenen Fahrten auch die Kosten der Besuchsfahrten seiner Ehefrau zur Baustelle als Werbungskosten geltend. Er habe an den Wochenenden, an denen ihn seine Frau besucht habe, aus beruflichen Gründen auf der Baustelle bleiben müssen, was er durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachwies.

Der BFH erkannte die Kosten der Besuchsfahrten der Ehefrau trotz der vorgebrachten beruflichen Gründe nicht an. Die Richter sahen die Fahrten nicht als (abziehbare) Familienheimfahrten an, weil der Monteur keinen doppelten Haushalt geführt hatte, sondern einer längerfristigen Auswärtstätigkeit nachgegangen war.

Ein Ansatz als „normale“ Werbungskosten scheiterte daran, dass die Richter keine berufliche Veranlassung der Besuchsfahrten annahmen. Grundsätzlich seien nur solche Mobilitätskosten beruflich veranlasst, die dem Arbeitnehmer für seine **eigenen beruflichen Fahrten** entstanden seien. Die Besuchsfahrten der Ehefrau dienten laut BFH nicht der Förderung des Berufs, sondern waren typische private Wochenendreisen.

Hinweis: Lediglich in Ausnahmefällen, in denen sich die Partner nur sporadisch „umgekehrt“ besuchen, scheint ein Kostenabzug denkbar - über diese Frage musste der BFH jedoch nicht entscheiden.

5. ... für Hausbesitzer Gebäudeabschreibung

Vertragliche Kaufpreisaufteilung ist in der Regel anzuerkennen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist höchst bedeutsam, weil nur die Anschaffungskosten für das Gebäude steuerlich abgeschrieben werden können. Vermieter sind daher naturgemäß daran interessiert, den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den des Grundstücks möglichst niedrig anzusetzen. Oft wird der Kaufpreis schon **im Kaufvertrag der Immobilie** aufgeteilt. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt Möglichkeiten und Grenzen einer vertraglichen Aufteilung auf:

Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung ist grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Eine hiervon abweichende Aufteilung kann nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass der Käufer typischerweise an einem höheren Anschaffungswert des Gebäudes interessiert ist.

- Eine wesentliche Abweichung zwischen dem im Vertrag festgelegten Bodenwert und den geltenden Bodenrichtwerten rechtfertigt allein noch nicht ohne weiteres eine Abweichung von der vertraglichen Kaufpreisaufteilung. Diese Diskrepanz ist lediglich ein Indiz dafür, dass die vertraglichen Regelungen nicht der Realität entsprechen.
- Um eine vertragliche Kaufpreisaufteilung zu widerlegen, müssen die Gesamtumstände des Kaufobjekts (z.B. besondere Ausstattungsmerkmale des Gebäudes, Zustand der Gartenanlage, Straßenlärm oder störender Baumbestand) dahingehend untersucht werden, ob sie eine Abweichung von der vertraglichen Aufteilung nachvollziehbar erscheinen lassen.
- Die vertragliche Aufteilung ist für das Besteuerungsverfahren nicht bindend, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt worden ist oder ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt.
- Erst wenn durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt werden und die Aufteilung wirtschaftlich nicht haltbar erscheint, können Finanzämter und Steuergerichte sie verwerfen und eine andere Aufteilung vornehmen.



Gemischte Vermietung

Deutsche Maßstäbe für die Vorsteueraufteilung EU-rechtswidrig?

Die Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken ist in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass der Vermieter umsatzsteuerlich zwar als Unternehmer gilt, aber trotzdem keine Vorsteuer abziehen kann. Eine Ausnahme gilt, wenn der Vermieter **auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet**. Das ist möglich, wenn er die Immobilie bzw. die Räumlichkeiten an einen Unternehmer vermietet, der selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist (umgangssprachlich gewerbliche Vermietung).

Größere Vermietungsobjekte werden aber selten einheitlich genutzt. Vielmehr werden Teile zum Beispiel zu Wohnzwecken, an Ärzte oder an Behörden vermietet, so dass kein Vorsteuerabzug möglich ist, und andere Teile gewerblich. In solchen Fällen gemischter Vermietung stellt sich die Frage, wie die Vorsteuer aus den **Baukosten des Objekts** richtig aufzuteilen ist. Denn prinzipiell ist der Vorsteuerabzug nur insoweit zulässig, als das Objekt gewerblich vermietet wird. Dabei kommen im Wesentlichen zwei Aufteilungsmaßstäbe in Betracht:

1. der **Umsatzschlüssel** (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Mieten) und
2. der **Flächenschlüssel** (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfrei vermieteten zu den steuerpflichtig vermieteten Flächen).

Deutsche Finanzämter wenden immer vorrangig den Flächenschlüssel an, was zu einem **geringeren Vorsteuerabzug** als die Anwendung des Umsatzschlüssels führt. Der Vorrang des Flächenschlüssels war daher schon mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren; möglicherweise steht er auch nicht in Einklang mit dem EU-Recht. Das geht jedenfalls aus einem Schlussantrag des Generalanwalts Paolo Mengozzi beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hervor.

Hinweis: Die Rechtsauffassung eines Generalanwalts ist für den EuGH zwar nicht bindend, die Richter entscheiden aber oft in seinem Sinne. Trotzdem ist das endgültige Urteil noch abzuwarten. Einstweilen unternehmen wir die rechtlich notwendigen Schritte für Sie.

Gewerblicher Grundstückshandel

Wann gelten Immobilienverkäufe als nachhaltige Tätigkeit?

Wenn Sie ein Grundstück verkaufen, vollzieht sich dieser Vorgang in der Regel auf der privaten Vermögensebene. Veräußerungsgewinne sind nur dann steuerpflichtig, wenn die zehnjährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist. Zudem scheidet ein Gewerbesteuerzugriff aus. Anders ist der Fall gelagert, wenn das Finanzamt einen gewerblichen Grundstückshandel annimmt: Dann führen die erzielten Veräußerungsgewinne zu **Einkünften aus Gewerbebetrieb**, die unabhängig von einer Spekulationsfrist stets der Einkommen- und Gewerbesteuer unterliegen.

Umfangreiche Verkaufsaktivitäten auf dem Immobiliensektor können schnell einen gewerblichen Grundstückshandel begründen, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt. Der Kläger war an zehn grundbesitzenden GbR beteiligt, die ihre Immobilien in den Jahren 2001 bis 2004 erworben hatten. Im Zuge eines großen Immobiliendeals veräußerten alle GbR ihre Grundstücke im Jahr 2006 an acht verschiedene Kapitalgesellschaften, deren Alleingesellschafterin wiederum eine AG war. Bei dieser Transaktion hatten insgesamt 46 Personen- und Kapitalgesellschaften insgesamt 55 Immobilien veräußert; sämtliche Verkäufe waren in einer einzigen notariellen Urkunde zusammengefasst worden.

Das Finanzamt hatte die von den zehn GbR erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf der Ebene des Klägers in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert. Entsprechend hatte es Gewerbesteuermessbeträge festgesetzt. Auch der BFH sah alle Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit als erfüllt an, weil der Kläger nachhaltig tätig geworden ist.

Hinweis: Mit seinen Verkaufsaktivitäten hatte der Kläger die „Drei-Objekt-Grenze“ überschritten, nach der ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn ein Eigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung bzw. Herstellung veräußert.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!